

Satzung

Bundesinitiative „Unternehmen: Partner der Jugend“ (UPJ) e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 20.2.2003 in Frankfurt am Main**

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2009 in Berlin

Präambel

Die Bundesinitiative „Unternehmen: Partner der Jugend“ (UPJ) ist dem Leitbild einer Kultur des gelingenden Aufwachsens der jungen Generation als elementarer Voraussetzung für eine nachhaltige und zukunftsfähige gesellschaftliche Entwicklung verpflichtet. Um dies zu verwirklichen strebt UPJ neue soziale Kooperationen von Wirtschaft und Gesellschaft an und beschreitet dafür neue Wege: Besonders gefördert wird das freiwillige Engagement von Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeinnützigen Handlungsfeldern (Corporate Citizenship) mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bundesinitiative ‚Unternehmen: Partner der Jugend‘ (UPJ) e. V.“, kurz „UPJ“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR17890. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und der Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Engagements von Unternehmen in gemeinnützigen Handlungsfeldern (Corporate Citizenship).

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

a. im Bereich der Förderung der Jugendhilfe durch die Initiierung von Kontakten und Kooperationen zwischen jungen Menschen, Jugendinitiativen, sozial benachteiligten Personen und Gruppen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Verwaltungen zur Förderung des gelingenden Aufwachsens der jungen Generation;

b. im Bereich der Bildung und der Wissenschaft und Forschung durch

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitwirkende in Jugendinitiativen und politischen Parteien, engagierte Personen, Mitarbeiter/-innen von gemeinnützigen Organisationen, Unternehmen und Verwaltungen;

- eigenständige Praxisforschung zum Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft, wissenschaftliche Vorträge und Publikationen und die Dokumentation wissenschaftlicher Arbeiten aus diesem Bereich;

- die Herstellung geeigneter Informationsmaterialien und Arbeitshilfen und die Durchführung von Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und fördert das Wohl der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der BASA-Stiftung zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendforschung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und sich aktiv für den Verein einsetzen. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beschwerde gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Zur Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder können in den Vereinsgremien mitwirken, haben aber kein Stimmrecht. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschwerde gegen den Beschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Bei einer Beschwerde gegen den Ausschluss ist für den endgültigen Ausschluss eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Fördermitglieder entrichten einen regelmäßigen Förderbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Beratung der Grundsatzfragen des Vereins
 - b. die Wahl des Vorstands
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Beratung des Haushaltsplanes
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
 - g. die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h. sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - i. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt oder mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
10. Zur Veränderung der Satzung einschließlich der Änderung der Satzungszwecke ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Er wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im

Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen berufen. Die Berufung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Zur Förderung der Zwecke des Vereins kann der Vorstand Beiräte, Arbeitsgruppen und Fördernetzwerke bilden. Fördernetzwerke können bis zu zwei Sprecherinnen oder Sprecher als beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden. Wiederwahl durch das jeweilige Fördernetzwerk ist möglich.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei stimmberechtigte Mitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.